VERORDNUNG (EWG) Nr. 3590/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A in Höhe von 625 000 Tonnen zu eröffnen.

Nach Artikel 39 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft kann der voraussichtliche Einfuhrbedarf mit dieser Kontingentsmenge nicht gedeckt werden. Deshalb ist eine zusätzliche autonome Menge vorzusehen, die auf Grund der mitgeteilten Vorausschätzungen zur Zeit auf 2 428 000 Tonnen festgesetzt werden kann. Die Festsetzung der zusätzlichen autonomen Menge in dieser Höhe schließt im übrigen eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht aus. Somit ist für das Jahr 1974 für diese Ware ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 3 053 000 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausschöpfung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Die verfügbaren statistischen Angaben über die Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern beziehen sich jedoch nur auf das Jahr 1972 und die ersten Monate von 1973, während für Irland repräsentative Angaben für diese letzten Monate nicht vorliegen. Im Jahr 1972 verteilen sich die von der Gemeinschaft insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben. Eine Extrapolation der Angaben für die ersten Monate von 1973 ergibt für die Einfuhren der Mitgliedstaaten für das ganze Jahr 1973 folgende Mengen, die ungefähr dem gleichen Verhältnis wie im Jahr 1972 entsprechen:

	1972		1973
	in Tonnen	in %	in Tonnen
Benelux	288 129	11,53	289 932
Dänemark	175 642	7,02	96 364
Deutschland	666 000	26,65	652 000
Frankreich	191 097	7,64	324 000
Irland	48 896	1,95	
Italien	1 511	0,06	3 760
Vereinigtes Königreich	1 127 400	45,15	1 286 000

Bei der Beurteilung dieser statistischen Angaben ist jedoch zu beachten, daß die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in der erweiterten Gemeinschaft die traditionellen Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch verändern kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Zeitungsdruckpapier im allgemeinen und insbesondere der Erzeugung im Jahre 1974 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	13,30
Dänemark	6,20
Deutschland	23,00
Frankreich	9,90
Irland	2,30
Italien	1,30
Vereinigtes Königreich	44,00

Im vorliegenden Fall erscheint eine Ausschöpfungsregelung möglich, die auf einer einmaligen Aufteilung beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird; bei dieser Regelung kann jede Überschreitung der Kontingentsmenge verhindert werden. Die Aufteilung kann daher nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Hundertsätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 053 000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten — insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen — gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

Benelux	400 000 Tonnen,
Dänemark	185 000 Tonnen,
Deutschland	720 000 Tonnen,
Frankreich	320 000 Tonnen,
Irland	68 000 Tonnen,
Italien	40 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 320 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG